



SATZUNG

des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.09.2020

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hessischer Ziegenzuchtverband e.V." (HZZV)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Sein Sitz ist Kassel. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der HZZV ist eine anerkannte Züchtervereinigung für Ziegen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Sie ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in Hessen gezüchteten Ziegenrassen, zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Ziegen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Ziegenhalter in Hessen und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

Der HZZV gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Vereinsordnungen erlassen.

Der HZZV vertritt die Interessen der hessischen Ziegenhalter auf politischer Ebene.

Ziele des Verbandes sind insbesondere:

- die Haltung und Zucht gesunder, robuster und fruchtbarer Ziegen.
- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere im Hinblick auf Milch, Fleisch, Haarqualität sowie die Verbesserung der Eignung zur Landschaftspflege.
- die Verbreitung und Verbesserung der Population und all ihrer anerkannten Rassen.
- die Verbesserung der Akzeptanz der Ziegenzucht in der Gesellschaft.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung.
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung.
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen.
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen.
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen.
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen.
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht.
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten.
- j) Durchführung und Beschickung von Tierschauen.
- k) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen.
- l) Förderung der Jungzüchter.
- m) Erhaltung der genetischen Vielfalt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Ziegenhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglied werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

- a) Natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen (Herdbuchzüchter).
- b) Natürliche und juristische Personen, die Halter von Ziegen sind.

Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigten vertreten.

2. Außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer der Ziegenzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen.

- 3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Ziegenzucht besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung ernannt.

Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis unter Angabe von Namen und Kommunikationsadressen sowie nach Unterscheidung der Rassen.

§ 5

Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des HZZV einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den HZZV aufzunehmen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist.
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des HZZV ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung (der Zuchtbuchordnung, der Geschäfts-, der Gebührenordnung), den Vereinsordnungen und den Beschlüssen des HZZV sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im HZZV nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem ZV zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom HZZV bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des HZZV im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In züchterischen Fragen haben nur anerkannte Herdbuchzüchter ein Stimmrecht.

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten sowie
 - c) gegenüber den Vertretern oder Beauftragten des Verbandes Auskünfte in allen züchterischen insbesondere die Zuchtbuchführung betreffenden Angelegenheiten zu erteilen und ihnen die Besichtigung der Zuchttiere in angemessener Weise zu gestatten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband

- a) ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- b) ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- c) ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- d) ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 26 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem HZZV bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- e) ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9

Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des HZZV bevollmächtigt das Mitglied diesen, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der HZZV wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der HZZV davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des HZZV im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem HZZV die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der HZZV dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem HZZV als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des HZZV gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem HZZV nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10

(Beitrags- und Gebührenordnung)

Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber beschließt.

§ 11

Zu widerhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen-, der Geschäfts- oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zu widerhandeln, können bei groben Verstößen von dem HZZV ausgeschlossen werden.

§ 12

Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der/die Geschäftsführer/in
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung
5. die Züchtersammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - bis zu vier weiteren Beisitzern/innen.Die Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand intern. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
2. Der/Die Geschäftsführer/in ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes.
3. Der/Die Zuchtleiter/in ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange keine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt, es sei denn, einzelne Mitglieder haben ihren Rücktritt aus dem Vorstand erklärt.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Vorstand wird grundsätzlich von dem/r ersten Vorsitzenden, vertretungsweise von dem/r zweiten Vorsitzenden geleitet.
6. Zu einer Vorstandssitzung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.
7. Jährlich sollen mindestens 4 Vorstandssitzungen stattfinden.
8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt im Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende niederlegen. In diesem Fall wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit. Scheidet der/die erste Vorsitzende aus, übernimmt vorübergehend der/die zweite Vorsitzende die Leitung.
10. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
11. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Bestellung des/r Zuchtleiters/in in Absprache mit der Züchtersversammlung und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.
 - c) Bildung von Arbeitsausschüssen und Arbeitskreisen im Einvernehmen mit dem Beirat.
 - d) Berufung der Körkommission und der Widerspruchskommission im Einvernehmen mit der Züchtersversammlung.
 - e) Vorschlagsrecht an den Beirat zur Vergabe der BDZ-Plaketten und sonstiger Auszeichnungen.
 - f) Vorbereitung der Vergabe von Veranstaltungen.
 - g) Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, sofern die Mitgliederversammlung dies wünscht.
 - h) Bestellung des/r Beauftragten für Krankheit Sanierungsprogramme aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (kurz: Sanierungsbeauftragte/r).
12. Der Vorstand arbeitet eng mit den zuständigen Stellen und dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. zusammen.
13. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in zu genehmigen ist. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu geben, und zwar innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach der Vorstandssitzung. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit binnen weiterer 2 Wochen ab Absendung desselben kein Einspruch erfolgt.
14. Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die Durchführung und Überwachung des gesamten Geldverkehrs des Verbandes, die rechtzeitige Beitragserhebung und die ordnungsgemäße Buchführung der finanziellen Verbandsgeschäfte.
15. Den Beauftragten für Sanierungsprogramme obliegen die Überwachung der an Sanierungsprogrammen teilnehmenden Betriebe und die ordnungsgemäße Buchführung über die Untersuchungsergebnisse. Er/Sie führt/führen eine Teilnehmerliste für jedes Programm mit Angabe von Namen, Kommunikationsadressen, Tierzahlen sowie Betriebs- und TSK-Nummer.

16. Der geschäftsführende Vorstand:

- a) Er besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Leitung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er/Sie beruft die Vorstandssitzung, die Beiratssitzung sowie die Züchter- und Mitgliederversammlung ein. Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen. Bei einer Verhinderung wird er/sie durch den/die zweite/n Vorsitzende/n vertreten.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder oder andere sachkundige Personen hinzuziehen.
17. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung, sofern kein Geschäftsführer bestellt ist. Es kann auch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Geschäftsführung betraut werden.
18. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

§ 14 Der

Zuchtleiter

Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.

Der Zuchtleiter wird im Benehmen mit dem Vorstand des HZZV vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestellt.

§ 15

Der/Die Geschäftsführer/in

Sofern ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, gilt folgendes:

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl des Vorstandes entscheidet, bestimmt zugleich, ob ein/e Geschäftsführer/in bestellt wird. Sie kann dem Vorstand hierzu einen Vorschlag unterbreiten.
2. Grundsätzlich soll ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.
3. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend an allen Vorstandssitzungen teil.
4. Der/Die Geschäftsführer/in führt die alltäglichen Geschäfte des Vorstandes. Er/Sie hat diesbezügliche Vertretungsbefugnis.
5. Dem/r Geschäftsführer/in obliegt die Vorbereitung der Vorstandsangelegenheiten für die er/sie vom Vorstand beauftragt wird. Zu seinen/ihren Aufgaben zählt weiterhin die (einfache) Abwicklung des täglichen Geschäfts. Er/Sie hat die Verbandsinteressen zu fördern. Er/Sie hat die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

6. Der/Die Geschäftsführer/in darf im Einzelfalle bei Eilbedürftigkeit Geschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 € veranlassen, hat danach jedoch umgehend den Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Der

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - b) den jeweiligen Vorsitzenden der Regionalvereine bzw. Bezirksvereine oder aber deren Vertretern. Diese Personen müssen Mitglied im HZZV sein.
 - c) den jeweiligen Sprechern der Arbeitskreise. Diese Personen müssen Mitglied im HZZV sein.
 - d) weiteren Mitgliedern des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung in den Beirat berufen werden können.
2. Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein.
3. Die Aufgaben des Beirats sind:
 - a) die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
 - b) die Vergabe von Veranstaltungen nach Vorschlag des Vorstandes,
 - c) die Entscheidung über die Vergabe der BDZ-Plaketten und sonstiger Auszeichnungen nach Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Einvernehmen zur Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Der Beirat soll regelmäßig, mindestens zweimal jährlich tagen.
5. Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in zu genehmigen ist. Das Protokoll der Beiratssitzung ist jedem Beirats- und Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu geben, und zwar innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach der Beiratssitzung. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit binnen weiterer 2 Wochen ab Absendung desselben kein Einspruch erfolgt.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens 5 Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 18

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten vier Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der grundsätzlich der Vorstand lädt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Hierbei kommt es auf die Absendung der Ladung an.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl weiterer Beiratsmitglieder
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes, des Beirats und der Züchtersammlung
 - e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren und die Entschädigung der Ehrenämter
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einschließlich deren Bestandteile)
 - h) Genehmigung von Verträgen, soweit sie finanzielle Verpflichtungen über einen Jahresbetrag von 3.000,00 € im Einzelfall überschreiten
 - i) Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum des Verbandes
 - j) Entscheidung über die Beschwerde über die Ablehnung der Aufnahme bzw. über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
 - k) Wahl und Berufung von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem Beirat
 - l) Beschluss, ob ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden soll und Vorschlag desselben/derselben
 - m) Beschluss des sachlichen Tätigkeitsbereiches (betreute Rassen)
 - n) Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Außenstellen
 - o) Auflösung und Liquidation des Verbandes
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen, Zuchtgemeinschaften und Haltergemeinschaften haben ebenfalls eine Stimme, sofern für deren Mitglieder nicht weitere Einzelmitgliedschaften bestehen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist zunächst die Wahl zu wiederholen. Herrscht immer noch Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

6. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich (BGB §33).
7. Beschluss über die Auflösung des HZZV: Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden (BGB §41). Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens des HZZV.
8. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/r Schriftführer/in innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in innerhalb von 2 Wochen zu genehmigen ist.
9. Das Protokoll ist sodann den Vorstandsmitgliedern und den Beiratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

§19

Die Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung ist die Versammlung der Herdbuchzüchter des HZZV.
2. Jährlich findet wenigstens eine Züchtersammlung statt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zugeben. Hierbei kommt es auf die Absendung der Ladung an.
4. Der Züchtersammlung obliegen:
 - a) Vorschläge zur Festlegung des Zuchtprogramms und der Zuchtmethoden.
 - b) Vorschläge zur Festlegung der Gebühren für die Herdbuchleistungen (Herdbuchbeiträge, Körungen, Zuchtbescheinigungen usw.) und Zuchtstierverkäufe.
 - c) die Festlegung der Regularien für Absatzveranstaltungen.
 - d) die Besprechung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen.
 - e) Vorschläge für die Besetzung der Körkommission und der Widerspruchskommission an den Vorstand.
 - f) die Beratung des Vorstandes bei der Bestellung eines/r Zuchtleiters/in.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Züchtersammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme, sofern für deren Mitglieder nicht eine weitere Einzelzüchtermitgliedschaft besteht. Die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden Ausschlag.
6. Über die Züchtersammlung ist von dem/r Schriftführer/in innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in innerhalb von 2 Wochen zu genehmigen ist.

7. Jedem/r Herdbuchzüchter/in ist das Protokoll der Züchtersammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 20

Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung und Züchtersammlung ist im Abdruck der anerkennenden Behörde vorzulegen.

§ 21

Entschädigung

Die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und Nebenkosten) sind zu ersetzen.

§ 23

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Vorstand. Die Stellungnahme des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

§ 24

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse werden die Mitglieder mittels Rundschreiben und über die Homepage in Kenntnis gesetzt.

§ 25

Verhältnis zur Landesbehörde

Der HZZV besitzt eine eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit. Maßgebend für seine Arbeit sind die Interessen der Landestierzucht. Er hat deshalb bei der Durchführung seiner Maßnahmen die Richtlinien der Landesbehörde zur Förderung der Landestierzucht zu beachten. Zu allen Mitgliederversammlungen ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuladen.

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des HZZV aus deren Ziegenzucht oder Ziegenhaltung ergeben, oder zwischen dem HZZV und Mitgliedern, wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Widerspruchskommission gebildet.

Die Widerspruchskommission wird durch den Vorstand auf Vorschlag der Züchtersversammlung benannt. Sie besteht aus 3 Verbandsmitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen und jeweils eine der Zuchtsparten Milch-, Fleisch- bzw. Erhaltungsrassen vertreten.

Die Widerspruchskommission wird von dem/r Zuchtleiter/in einberufen.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 27

Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des HZZV mit den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 28

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE dokumentiert.

2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

§ 29

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,

- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des HZZV die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des HZZV durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom HZZV beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des HZZV und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem HZZV kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den HZZV.
- f) vom HZZV erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des HZZV beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des HZZV zu beteiligen, sofern der HZZV für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 30

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von dem Bund Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift,
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der BDZ koordiniert.

§ 31

Körung von Böcken (HZZV)

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten / 150 Tage vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Köreentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben.

Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters kann eine Neubewertung erfolgen, wobei das Ergebnis der letzten Bewertung gilt.

Gekörte Böcke aus anderen Landesverbänden bzw. Importiere, deren Leistungsvoraussetzungen von den Vorgaben des HZZV abweichen, werden für die Zucht anerkannt.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Verkaufstiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 32

Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbücher/-bücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den BDZ-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen und richten sich nach der BDZ-Richtlinie.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 33

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den HZZV. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Auf Antrag des Züchters kann eine Neubewertung erfolgen, wobei das Ergebnis der letzten Bewertung gilt. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung des HZZV vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem z.B. der Zuchtleiter, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter angehören.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 34

Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

Jedes Mitglied des HZZV führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des HZZV ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem HZZV einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom HZZV zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Ziegen
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
 - Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den HZZV oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den HZZV zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Ziegen, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung
- Datum der Besamung

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den HZZV zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)

- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den HZZV zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt
Ablammung	6 Wochen
Aufzuchtergebnis	6 Wochen
42-Tagegewicht	6 Wochen
100-Tagegewicht	4 Wochen
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen
Abgang / Zugang des Tiers	8 Wochen

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der HZZV eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem HZZV nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

5. Angaben im Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den HZZV.

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle Klasse D nicht bekannt sind
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- m) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- n) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- o) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- q) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen
- r) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 35

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktualisierten Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben

enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

§ 36

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des HZZV eingetragen ist. Der HZZV macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der HZZV den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der HZZV die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 37

Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem HZZV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNAMikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert eine Zuchtziege beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtziegen beide Ohrmarken, kann die

Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 38

Abstammungssicherung

Der HZZV führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der HZZV bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem HZZV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des HZZV oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem HZZV dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung)
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem HZZV vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der HZZV bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen dem HZZV. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung stichprobenweise mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Der Umfang der Stichproben beträgt 0,2% der im letzten Kalenderjahr in das Herdbuch neu eingetragenen weiblichen Tiere der Rassegruppen Milchziegen, Fleischziegen und andere Ziegen. Innerhalb dieser Gruppen ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Die Auswahl der zu prüfenden Tiere erfolgt zufällig aus den Neuaufnahmen des laufenden Jahres innerhalb der Rassegruppen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den

Züchter bei dem HZZV unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der HZZV entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den HZZV vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –Ergänzungen werden bei dem HZZV dokumentiert.

§ 39

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 40

Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig überwacht.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.09.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.